

Mosaikschule Munzinger
Munzingerstrasse 11
3007 Bern

Telefon 031 321 21 00
Schulleitung
mawe-bern.ch/munzinger

Version 2025

Absenzen und Dispensationen

Absenzen und Dispensationen werden in [der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule \(DVAD\)](#) des Kantons Bern geregelt.

Entschuldigte Absenzen:

Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes,
- Krankheit oder Todesfall in der Familie,
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.

Diese Absenzen werden so zeitnah wie möglich **via KLAPP** bei den Klassenlehrpersonen gemeldet.

Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen entschuldigt werden:

- Arzt- und Zahnarztbesuche,
- Prüfungsaufgebote,
- Berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr,
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst,
- bis zu zwei Tagen für den Wohnungswechsel der Familie,
- ärztlich verordnete Therapien.

Diese Absenzen werden vorgängig und so früh wie möglich **via KLAPP** bei den Klassenlehrpersonen gemeldet.

Dispensationen sind insbesondere möglich:

- im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in die unterrichtsfreie Zeit gemacht werden können (bitte offizielles Formular verwenden),
- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit qualifizierter Bestätigung des Talents gemäss Artikel 31e bis 31g VSV

- auf Antrag der Erziehungsberatung oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
- für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
- bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist.

Die Eltern reichen **Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung** ein. Das gilt auch für Dispensationen aufgrund von religiösen Feiertagen. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann das Gesuch kurzfristiger eingereicht werden. Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Die fünf Halbtage können ohne Angabe von Gründen frei bezogen werden.

Die Klassenlehrperson ist spätestens am Vortag über die beabsichtigte Abwesenheit via KLAPP zu informieren.

Die Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Eine Übertragung von Halbtagen auf ein anderes Schuljahr ist nicht gestattet.

Kontrolle der Absenzen

In jeder Klasse wird eine Absenzenkontrolle geführt. Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten sowie Absenzen wegen freier Halbtage.

Stellt die Schulkommission unentschuldigte Absenzen fest, ist sie gesetzlich verpflichtet, nach Prüfung der Situation und nach Anhören der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Strafanzeige zu erstatten.

Wenn ihr Kind häufig (krankheitsbedingt) im Unterricht fehlt, so empfehlen wir frühzeitig das Gespräch mit ihm zu suchen, um den Gründen der Symptome bzw. der Absenz nachzugehen. Nehmen Sie allenfalls mit dem Schulsozialarbeiter Christian Dietrich Kontakt auf (christian.dietrich@bern.ch / 076 811 00 04). Sollten die Lehrpersonen häufige Absenzen feststellen, so werden Sie sich bei den Eltern melden, um gemeinsam Lösungen zu diskutieren.

Nachholunterricht

Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt. Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachholunterricht erteilt werden.

Die Jugendlichen sind selbst dafür verantwortlich, sich über den verpassten Schulstoff zu informieren und diesen aufzuarbeiten. Wir empfehlen dazu das Aufstarten zu nutzen.